



Anfrage Erika Häusermann, glp Wil

«Überbauung in der Baumschutzzone Untere Hofbergstrasse»

Auf dem Grundstück Untere Hofbergstrasse Parz. Nr 61 W sollen zwei Terrassen-Mehrfamilienhäuser erstellt werden. Am östlichen oberen Rand der Parzelle befindet sich eine Schutzzone mit einer grösseren geschützten Baumgruppe. Genau dort sollen die Häuser zu stehen kommen. Gemäss Information des Stadtrates sollen drei Bäume erhalten werden, während hingegen fünf Bäume im Zuge der Überbauung gefällt werden dürfen. Damit wird die Schutzzone zum grössten Teil aufgehoben.

Zum Schutz und Erhalt wertvoller Bäume und Baumgruppen wurden in der kantonalen Schutzverordnung Baumschutzgebiete ausgeschieden. Das Fällen von geschützten Bäumen ist gemäss Schutzverordnung und kantonalem Baugesetz nur zulässig, wenn andere öffentliche Interessen, insbesondere die Anforderung an die Sicherheit, es erfordern.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Worin besteht das öffentliche Interesse an den beiden geplanten Terrassenhäusern in der Wohnzone 1, das zum Fällen von Bäumen in der oben genannten Schutzzone führt?
2. Mit dem Erlass des Gestaltungsplanes durch den Stadtrat aus dem Jahre 2004 wurde der Schutzplan durch die Hintertür geändert und die Schutzzone faktisch aufgehoben. Hätte die Aufhebung der Schutzzone nicht öffentlich aufgelegt werden müssen, damit der Gestaltungsplan rechtskräftig geworden wäre?
3. Weshalb hat die Baukommission die Baubewilligung mit Berufung auf den Gestaltungsplan erteilt, wenn dieser dem Schutzplan widerspricht?
4. Die Visiere für die geplanten Terrassenhäuser stehen z. T. im Astbereich der Bäume. Die Beschädigung des weitläufigen Wurzelsystems ist bei den Bauarbeiten mit grossen Maschinen vorprogrammiert und es muss mindestens mit dem Absterben einzelner Äste oder gar der ganzen Bäume gerechnet werden. Der Besitzer der Häuser könnte nachträglich geltend machen, die Sicherheit sei nicht mehr gewährleistet, weshalb eine Fällung unumgänglich sei. Er könnte sich zudem auf das Kapprecht der Wurzeln auf seinem Grundstück berufen und die Bäume weiter schädigen. Es ist zu befürchten, dass damit auch die letzten drei Bäume eliminiert werden.
Ist es dem Grundeigentümer nicht zumutbar, oder eine andere architektonische Lösung zu suchen, damit die geschützte Baumgruppe als Ganzes erhalten bleibt?
5. Wiegt das Interesse des Bauherrn, mit Wohnungen mit Top- Aussicht mehr Geld zu verdienen tatsächlich höher als das öffentliche Interesse am Erhalt der geschützten Baumgruppe?
6. Weshalb nützt der Stadtrat einen möglichen Ermessensspielraum nicht zu Gunsten der geschützten Baumgruppe aus?

Wil, 10. Oktober 2016